

Satzung des Fördervereins Kindergarten Emmerzhausen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten Emmerzhausen“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in 57520 Emmerzhausen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, den kommunalen Kindergarten der Ortsgemeinde Emmerzhausen zu fördern und in seiner Arbeit zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des kommunalen Kindergartens Emmerzhausen verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die volljährig und geschäftsfähig ist.
- (2) Mitglied des Vereins können im Rahmen von Firmenmitgliedschaften (Sponsoren) auch juristische Personen werden. Diese können in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (4) Das Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung zur Anerkennung der Satzung und zur Förderung des Vereinszweckes.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluss, Löschung, Vereinsauflösung oder mit dem Tod der natürlichen bzw. dem Erlöschen der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins wesentlich beeinträchtigt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben. Gegen den Beschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Im Falle der Berufung ruhen die Mitgliederrechte bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand gelöscht werden, wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mindestbeitrages nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 5

Beiträge

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mindestbeitrag. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mindestbeitrag ist erstmals bei Eintritt, sonst im Januar eines jeden Jahres fällig. Weitere Zahlungsmodalitäten legt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn die Beitragsleistung für ein Mitglied eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins.

§ 6

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, und zwar:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der Stellvertreter(in) des Vorsitzenden
 - c) dem / der Kassierer(in)
 - d) dem / der Schriftführer(in)
 - e) zwei Beisitzer(innen)
 - f) der Leitung des Kindergartens als geborenes Mitglied
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die Vorsitzende und dessen / deren Stellvertreter(in). Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt. Die Berechtigung des / der Stellvertreter(s/in) des Vorsitzenden beschränkt sich vereinsintern auf die Vollmacht oder die Verhinderung des Vorsitzenden.
- (3) Der / Die Vorsitzende des Elternbeirates ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen und hat eine beratende Funktion.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen.

(5) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen, die von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der Stellvertreter(in) des Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen und geleitet werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten, wobei der Einberufungs- und der Sitzungstag nicht mitgezählt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der / die Vorsitzende oder dessen / deren Stellvertreter(in) anwesend sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(6) Einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für eine solche Abberufung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich (Enthaltungen sind gültige Stimmen).

(7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere die Geschäfte des Vereins zu führen. Dazu gehören u.a.:

- a) Entscheidung und Durchführung der Förderungsmaßnahmen für den kommunalen Kindergarten Emmerzhausen
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Herbeiführung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- d) Angemessene Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung des Jahresberichtes.

(2) Der / Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins; der / die Stellvertreter(in) des Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte im Falle seiner / ihrer Verhinderung. Der / Die Kassierer(in) führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand und nach Maßgabe des § 10. Der / Die Schriftführer(in) besorgt die Niederschrift der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung und unterzeichnet dieselbe zusammen mit dem / der Vorsitzenden. Dem / Der Schriftführer(in) obliegt außerdem zusammen mit dem / der Vorsitzenden die Öffentlichkeitsarbeit des Fördervereins.

(3) In Angelegenheiten von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung hat der Vorstand die Mitgliederversammlung anzuhören.

(4) Über Ausgaben im Wert bis zu 200,- € kann der / die Vorsitzende selbst entscheiden. Bei Ausgaben von mehr als 200,- € bis 400,- € kann der / die Vorsitzende gemeinsam mit dem / der Kassierer(in) entscheiden. Höhere Ausgaben bedürfen eines Beschlusses in einer ordentlich einberufenen Vorstandssitzung.

(5) Bei Stimmgleichheit in Vorstandssitzungen gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Anliegen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie findet regelmäßig zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März statt. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daaden, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt bei der schriftlichen Einberufung mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei Einberufung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt müssen zwischen dem Ausgabetag des Mitteilungsblattes und dem Tag der Mitgliederversammlung mindestens 12 volle Tage liegen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem / der Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der zu behandelnden Tagesordnungspunkte dies schriftlich beim Vorstand verlangen.

(4) Die endgültige Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung ist – soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt – für folgende Angelegenheiten zuständig.

(a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes.

(b) Entlastung des Vorstandes.

(c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

(d) Entscheidungen über Berufungen im Sinne von § 4 Abs. 3.

(e) Wahl der Kassenprüfer(innen).

(f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins.

(g) Beschlussfassung über Fördermaßnahmen grundsätzlicher Art auf Vorschlag des Vorstandes,

(h) Beschlussfassung über die Höhe des Mindestbeitrages.

(i) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung

(5) Über Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dessen / deren Stellvertreter(in) geleitet. Dies gilt nicht für den Tagesordnungspunkt Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wird im Fall des Satzes 2 von einem / einer Versammlungsleiter(in) geleitet, den die Versammlung bestimmt. Das gleiche gilt für den Fall, dass bei der Mitgliederversammlung weder der / die Vorsitzende noch der / die Stellvertreter(in) anwesend ist.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

(8) Bei Wahlen können nur solche Mitglieder gewählt werden, die der Mitgliederversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den / die Versammlungsleiter(in). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann hierüber offen abgestimmt werden. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist grundsätzlich in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln zu wählen.

(9) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich (Enthaltungen sind gültige Stimmen). Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung stimmt auf Antrag im geheimer Abstimmung ab.

(10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10

Rechnungswesen

Der / Die Kassierer(in) ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Bank- und Kassengeschäfte verantwortlich. Er / Sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn der / die Vorsitzende schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgaben-zwecke vorgesehen sind. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

§ 11

Kassenprüfer(innen)

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer(innen). Den Kassenprüfer(n / innen) obliegt die Nachprüfung der Bank- und Kassengeschäfte. Sie prüfen spätestens innerhalb zweier Monate nach Schluss eines Geschäftsjahres die Jahresrechnung. Das Prüfergebnis ist schriftlich niederzulegen, von beiden Kassenprüfer(n / innen) sowie dem / der Kassierer(in) zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung in den Grundzügen vorzutragen.

§ 12

Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und diese mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung zweifelsfrei und besonders hingewiesen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Emmerzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des kommunalen Kindergartens zu verwenden hat.

(4) Besteht der kommunale Kindergarten Emmerzhausen bei Auflösung des Vereins nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

So beschlossen am 10. Oktober 2005 in 57520 Emmerzhausen.